



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/064/2022

Einreichung: 25.08.2022

Beratungsfolge	Termin	
Jugendhilfeausschuss	26.09.2022	

Betr.:

Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises zu beschließen.

Begründung:

Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises ist auf Grund von Änderungen hinsichtlich der Organisationsstruktur des Jugendamtes und anzupassender Regelungen für den Jugendhilfeausschuss, um seiner besonderen Stellung gerecht zu werden, notwendig. Auf den beigefügten Satzungsentwurf und der gekennzeichneten Änderungen wird verwiesen.

Die Kommunalverwaltung muss ein Jugendamt als selbständige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe vorweisen. Um die Aufgaben der Jugendhilfe zielgerichteter und effektiver erfüllen zu können, ist es zwingend erforderlich, die Organisationsstruktur dem demographischen Wandel, den zunehmenden gesetzlicher Vorschriften und damit einhergehend der Änderung und Intensivierung der Aufgaben und des rechtskonformen Handelns anzupassen. Die tägliche, im Rahmen rechtlicher Vorgaben zu erfolgende Verwaltungsarbeit, insbesondere die Einzelfallararbeit, kann so zielgerichteter umgesetzt werden. Die Effektivität und Intensität in der Aufgabenwahrnehmung ermöglicht damit eine optimale Aufgabenerfüllung.

Während die Verwaltung die laufenden Geschäfte erledigt, hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten

der Jugendhilfe. Mit dieser verantwortlichen Beteiligung von engagierten Bürgern sowie Fachkräften der Jugendhilfe entsteht eine „Zweigliederigkeit der Behörde Jugendamt“, die einzigartig in der deutschen Verwaltungsstruktur ist, aber einer klar geregelten Struktur bedarf. Die Vorschriften in der Satzung waren daher anzupassen und Lücken zu schließen.

Weitere Ausführungen hierzu erfolgen mündlich im Jugendhilfeausschuss durch die Kreisverwaltung.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Satzung

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: